

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
5 (1858)**

31 (3.8.1858)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507536](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507536)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1858. Dienstag, 3. August. №. 31.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1. Jede unbefugte Ueberwegung über die an dem Ehnern belegene Weide des Bauervogts Johann Heinrich Wöbcken zu Nordorf wird hiermit bei polizeilicher Strafe verboten.

(Juli 30.)

2. Als Vormund ist bestellt: über die minderjährige Tochter des weil. Proprietairs Joh. Friedr. Overbeck: der Fabrikant Johannes Schaefer hieselbst.

3. Gefunden: 1 Taschentuch mit Namen. In einem Kaufmannsladen liegen geblieben: 1 Gesangbuch.

Locale Versicherungsgesellschaften.

Neben den großen Lebens-, Feuer-, Hagel- und Viehver-
sicherungen, die mit Millionen arbeiten und ihre Wirksamkeit über
ganze Länder und Erdtheile erstrecken, haben schon seit längerer
Zeit in unserem Lande eine Menge kleiner Gesellschaften bestan-
den, welche sich bemühen, eintretende Unglücksfälle für ihre betroffe-
nen Mitglieder möglichst unschädlich zu machen. Es existiren Kranken-
kassen, Ruhkassen, Feuerversicherungsgesellschaften, Wittwen- und Wai-
senkassen, Todtenladen u. dgl., die meist auf den Grundsatz der Gegen-
seitigkeit basirt sind und sich gewöhnlich räumlich nur über ein kleines
Gebiet ausdehnen. Manche derselben wirken in der That nützlich,
andere leiden unter der Gefahr, daß die geringe Ausdehnung etwa
sich häufende Verluste für alle Mitglieder zu fühlbar machen werde,
noch andere gehen wegen fehlerhafter Anlage einem sicheren Ban-
kerotte entgegen. Die Entstehung solcher Anstalten ist sehr leicht,
da nur die Uebereinstimmung einiger Personen dazu gehört, ohne
daß das Gesetz sich irgendwie hineinmischt; minder leicht ist die
Verwaltung, namentlich da für die wichtigsten Handlungen selten
eine gehörige Beurkundung stattfindet; schwierig pflegt aber überall,
wo Capitalien angesammelt oder länger hinausreichende Verbind-
lichkeiten eingegangen werden, die Auflösung einer solchen Anstalt
zu sein und wird selten vorgenommen werden können, ohne daß
der etne oder andere Theil in seinem Rechte verletzt wird. Ein

Theil dieser Anstalten ist daher für die Theilnehmer weit mehr schädlich als nützlich, nicht nur weil er dieselben mit unmittelbaren Verlusten bedroht, sondern namentlich auch, weil er sie von dem Beitritt zu anderen besser begründeten Instituten abhält.

Wir wollen durch diese Bemerkung nicht das Einschreiten der Gesetzgebung oder der Polizei aufrufen, wir halten vielmehr beide nicht für befugt, sich in diese Dinge zu mischen, so lange nicht wirkliche Betrügereien vorkommen. Wohl aber wünschen wir, daß die Statistik derartiger hiesiger Einrichtungen sich bemächtige, damit dieselben in weiteren Kreisen bekannt und der öffentlichen Besprechung zugänglich gemacht werden. Wenn kundige Federn die Vorzüge der einen, die Nachteile der andern hervorheben, wenn sie die Versicherungsgebiete, welche besser von kleinen Associationen beherrscht werden, thunlichst sondern von denen, die nur großen, weitverbreiteten über mächtige Mittel verfügenden Gesellschaften mit Sicherheit überlassen werden können, so kann manches Unglück gemildert, mancher Schade abgewendet werden, ohne daß trügerische, unerfüllbare Hoffnungen erweckt zu werden brauchen. Der Associationstrieb ist in unserer Bevölkerung keineswegs so gering, wie es beim ersten Anblick scheinen möchte; seine Aeußerungen treten aber wenig an den Tag und verlaufen sich daher mitunter auf Irrwege, die im Lichte der Dessenlichkeit nicht beschritten sein würden.

Wir werden nach und nach verschiedene in der Stadtgemeinde bestehende oder in dieselbe hineingreifende Local-Versicherungsgesellschaften kurz beschreiben, ohne uns auf Lob und Tadel einzulassen. Die Gesellschaften, die vorkommen werden, sollen weder empfohlen noch soll vor ihnen gewarnt werden, nur die Bekanntschaft mit ihnen wünschen wir zu verbreiten, anderen die Kritik überlassend.

I. Todtenladen.

Die Todtenladen sind Gesellschaften, welche für jedes Mitglied, das sein Eintrittsgeld und die vorgeschriebenen wiederkehrenden Beiträge erlegt hat, nach dessen Tode den überlebenden nächsten Angehörigen gewisse zur Bestreitung der Beerdigungskosten bestimmte Summen auszahlen. Keiner nicht mit Krankenkassen und dgl. verbundener Todtenladen existiren bzw. arbeiten hier, soviel wir haben ermitteln können, vier, eine weitere ist im Entstehen begriffen.

Die Todtenlade memento mori hieselbst.

Diese Todtenlade wurde am 18. Dec. 1736 von vier hiesigen Bürgern gestiftet und vom Stadtmagistrate genehmigt. Sie führte ursprünglich den weittläufigeren Namen „Neu aufgerichtete in Lieb vereinigte Brüderschaft zu der Todenlade, memento mori genannt.“ Ihre am 30. Oct. 1822 neu gefaßten und am 16. Januar 1823 magistratsseitig genehmigten Statuten sind 1835 gedruckt.

Mitglied kann werden jeder, der in oder nahe vor der Stadt wohnt, nicht über 40 Jahr alt und nicht kränklich ist. Wittwen und Personen unter 18 Jahren werden nicht aufgenommen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Oberälteste, in zweifelhaften Fällen die ganze Brüderschaft. An Eintrittsgeld bezahlt ein Mann 3 Thlr., Mann und Frau 5 Thlr., der Sohn oder die Tochter eines Interessenten 1 Thlr. 36 gr., „bei der Verheirathung oder wenn der Gatte mit aufgenommen wird“ 3 Thlr.; außerdem wird von jedem Eintretenden (von Mann und Frau zusammen) 30 gr. Schreibgebühr erlegt. Wer über 35 Jahr alt ist, muß für jedes Jahr darüber an Eintrittsgeld 36 gr. mehr bezahlen. Die Monatsbeiträge betragen für jede Person 2 gr. Bei der Aufnahme muß für das laufende Jahr nachbezahlt werden. Wenn der Aufgenommene es vorzieht, kann das Eintrittsgeld gegen Wechsel zu 6 % Zinsen bei ihm stehen bleiben, die Zinsen müssen dann bei 6 gr. Brüche gegen jeden 1. Febr. bezahlt werden. Bei längerer Säumniß in Zahlung der Zinsen oder Beiträge kann der Betreffende ausgestoßen werden. Dagegen wird für jedes verstorbene Mitglied den nächsten Angehörigen desselben die Summe von 20 Thlr. Cour., oder wenn seit der Aufnahme noch nicht 6 volle Jahre verfloßen sind, von 18 Thlr. Cour. ausbezahlt. Auch können die Angehörigen verlangen, daß der Verstorbene von Mitgliedern der Todtenlade, die hierin der Reihe nach wechseln, unentgeltlich zu Grabe getragen werde. Das Gleiche kann ein Mitglied für sein verstorbene Kind verlangen.

Die Verwaltung liegt drei Vorstehern ob, von denen einer, der Oberälteste, die Rechnung führt und jedesmal vor dem 15. Febr. des folgenden Jahres abzulegen hat. Die Vorsteher werden von der versammelten Brüderschaft gewählt und zwar auf 6 Jahr. Niemand ist das Amt abzulehnen berechtigt, wenn er nicht unmittelbar vorher dasselbe bekleidet hat. Als Vergütung bezieht jeder Vorsteher von der Einschreibgebühr jedesmal 6 gr., der Oberälteste genießt außerdem Freiheit vom Monatsbeitrag für sich und seine Frau, von Zahlung der Zinsen für etwa rückständiges Eintrittsgeld und von dem Tragen der Leichen, eine Vergütung von 1 Thlr. jährlich für Aufbewahrung der Lade und von 5 Thlr. Gold für die jährlich abzulegende Rechnung einschließlich der Copialien.

Der Ladenbote wird auf 2 Jahre gewählt. Er hat die nöthigen Botendienste zu thun und namentlich die monatlichen Beiträge einzucassiren. Er genießt Freiheit vom monatlichen Beitrage für sich und seine Frau, von Zinsenzahlung für etwa rückständiges Eintrittsgeld, von dem Tragen der Leichen und empfängt für die Ladung der Interessenten zur Rechnungsablage 24 gr., von den Einschreibungsgebühren 6 gr. und von jedem Interessenten im December 3 gr.

Zu den Brüderschaftsversammlungen, die namentlich zur Ablegung der Rechnung und zur Berathung wegen säumige Schuld-

ner, wegen Aufnahmsgesuche und dergleichen abgehalten werden, müssen bei gewöhnlichen Versammlungen 36, bei besondern Verhältnissen sämtliche Mitglieder bei 9 gr. Brüche geladen werden. Zur Beschlussfassung müssen 36 Mitglieder anwesend sein.

Die Todtenlade soll seit ihrer Stiftung ununterbrochen fortbestanden und trotz mehrfachem Verluste ihre Zahlungsfähigkeit stets bewährt haben. Uebrigens zahlte sie vor der Revision der Statuten im Jahre 1822 an Begräbnißgeld nur 12 Thlr.

Bei der letzten Rechnungsablage hatte die Todtenlade 372 Mitglieder, nämlich 106 einzelne Personen und 133 Paare, was eine Einnahme aus Monatsbeiträgen von 124 Thlr. ergibt. An Einkaufsgeldern standen bei den Mitgliedern aus. zu 6 % Zinsen 326 Thlr., ferner waren zinstragend, größtentheils zu 4 %, einiges zu 4½ %, belegt 985 Thlr. Gold und 16 Thlr. Cour., in Cassé waren vorhanden 74 Thlr. 36 gr. Cour. Das Capitalvermögen hat seit der Reorganisation bereits 1600 Thlr. betragen, in den letzten Jahren aber abgenommen. Im letzten Jahre sind 16 Todesfälle vorgekommen.

2. Todtenlade „Vater der Liebe.“

Diese am 18. April 1821 von hiesigen Bürgern gestiftete Todtenlade schließt sich hinsichtlich ihrer Verfassung und selbst hinsichtlich des Wortlauts ihrer am 1. April 1857 revidirten Statuten eng an die hiesige Todtenlade memento mori an, doch sind die Bestimmungen wegen Eintrittsgeld, Beitrag und Versicherungssumme erheblich abweichend. Die wichtigeren Verschiedenheiten sind folgende: Beitreten kann Jeder vom 20. Jahre an bis zum 50. einschließlich. Der Einkauf beträgt, wenn der Eintretende 20 bis 35 Jahr alt ist, 1 Thlr., wenn 35—40: 1¼ Thlr., wenn 40—45: 1½, wenn 45—50: 2 Thlr., die Einschreibgebühr 30 gr. und 4 gr. für den Wechsel auf das Eintrittsgeld und ein Quittungsbuch. Der Betrag beträgt 3 gr. monatlich. Ausbezahlt wird nach dem Tode eines Mitglieds, das noch nicht 6 Jahr Mitglied gewesen ist, 12 Thlr., nach 6—12 Jahren 15 Thlr., nach 12—18 Jahren 18 Thlr. nach über 18 Jahren 20 Thlr.

Die Vorsteher erhalten (außer den Freiheiten) von jeder Einschreibgebühr je 8 gr. und außerdem je 12 gr., der Rechnungsführer 1 Thlr. 24 gr.

Der Bote empfängt (außer den Freiheiten) von jedem Interessenten (Mann und Frau zusammen) jährlich 4 gr., von jeder Leiche 18 gr., von jeder Einschreibgebühr 6 gr., für jedes Quittungsbuch 4 gr., für die Ladung zur Rechnungsablage 48 gr.

Die Todtenlade zählt 322 Mitglieder. Sie hat zu fordern an rückständigen zu 6 % verzinslichen Eintrittsgeldern 225 Thlr. 18 gr., im Ganzen reichlich 500 Thlr.

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.